



DIESER ENTWURF ZUR 54. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT SIND GEMÄSS § 3 ABS. 2 UND 3 BauGB LAUT BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 19.03.1997 IN EINGESCHRÄNKTER WEISE ERNEUT ÖFFENTLICH AUSZULEGEN

WARENDORF, DEN 19.03.1997

Kampelmann *Liedt* *Lenn*
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER ENTWURF ZUR 54. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 UND 3 BauGB IN DER ZEIT VOM 14.04.1997 BIS 16.05.1997 IN EINGESCHRÄNKTER WEISE ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

WARENDORF, DEN 16.05.1997 DER STADTDIREKTOR IM AUFTRAG

[Signature]
STADT BAUDIREKTOR

DER ENTWURF ZUR 54. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 11.11.96 BIS 13.12.96 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

WARENDORF, DEN 13.12.1996

DER STADTDIREKTOR IM AUFTRAG

[Signature]
STADT BAUDIREKTOR

DIESE 54. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 1 BauGB MIT VERFÜGUNG VOM 11.03.1998 NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT GENEHMIGT WORDEN

MÜNSTER, DEN 11.03.1998 DIE BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

[Signature]
IM AUFTRAG

[Circular Stamp: BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER]

DIESE 54. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS § 5 2 UND 5 BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 10.9.1997 BESCHLOSSEN WORDEN. DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HAT VERFAHRENGEMÄSS AN DER BESCHLUSSTASUNG TEILGENOMMEN

WARENDORF, DEN 10.09.1997

Kampelmann *G. Nöck* *Lenn*
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIE GENEHMIGUNG DIESER 54. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 5 BauGB UND § 15 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 01.12.1994 MIT WIRKUNG VOM 17.4.98 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

WARENDORF, DEN 17.4.1998

DER STADTDIREKTOR IM AUFTRAG

[Signature]
STADT BAUDIREKTOR

- RECHTSGRUNDLAGEN
- §§ 7 UND 41 ABS. 1 BUCHSTABE f) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023)
 - §§ 1 - 4 UND 8 - 13 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191), GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
 - BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
 - PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO) VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

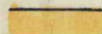
STADT WARENDORF

54. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES ALS PARALLELVERFAHREN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 158 "NÖRDL. STADTSTRASSE" M. 1/5.000

WARENDORF, DEN 22.08.1996, GEÄNDERT AM 19.03.1997

(STUKE) STADT OBERBAURAT

PLANZEICHENERKLÄRUNG



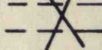
GEPLANTE HAUPTVERKEHRSSTRASSE



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT



UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN



AUFGEGEBENE TRASSENFÜHRUNG



GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG



DER ENTWURF ZUR 54. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BauGB AUFGRUND DES BESCHLUSSES DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 3.6.1980 AUFGESTELLT WORDEN. DER BESCHLUSS IST AM 1.3.1996 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 1.3.1996

DER STADTDIREKTOR

IM AUFTRAG

STADT. BAUDIREKTOR

DER ENTWURF ZUR 54. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT SIND GEMÄSS § 3 Absatz 1 BauGB AUF BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 04.9.96 ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 04.09.1996

Kampfen
BÜRGERMEISTER

Planung
RATSMITGLIED

Planung
SCHRIFTFÜHRER